

Narrenzunft Burgwächter Unteressendorf e.V.

Satzung

Neufassung vom 18.05.2014

1. Allgemeine Bestimmungen gemäß § 57 BGB

§ 1 Name des Vereins

Die Vereinigung der Narren trägt den Namen:

Narrenzunft Burgwächter Unteressendorf e.V. – nachfolgend „NZU“ genannt.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Unteressendorf, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

§ 3 Zweck des Vereins

- a) Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege des Fasnetsbrauchtums. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausführung einer Ortsfasnet in der Heimatgemeinde wie Narrenbaumsetzen, Schülerbefreiung, Rathaussturm, Besuch der Kindergärten und Durchführung eines Kinderumzuges verwirklicht. Des Weiteren nimmt die NZU an Veranstaltungen und Narrensprüngen anderer Zünfte teil. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d) Der Narrenrat kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen (Ermächtigung zur Ehrenamtszuschale).

- e) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hochdorf, die es für bis zu 15 Jahre verwaltet und anschließend ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Die NZU ist in das Vereinsregister unter der Nummer 735 des Amtsgerichtes Biberach eingetragen.

2. Satzungsmäßige Bestimmung gemäß § 58 BGB

§ 5a Mitgliedschaft

- a) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die als Häs- bzw. Maskenträger unentgeltlich aktiv sind.
- b) Passive Mitglieder des Vereins sind solche, die in anderer Weise als nach Punkt a) die Gestaltung der Fasnet unterstützen oder den Veranstaltungen wohlwollend gegenüberstehen. Sie haben gleiches Stimmrecht bei der Hauptversammlung wie aktive Mitglieder.
- c) Beginn der Mitgliedschaft: Nach einer schriftlichen Beitrittserklärung und durch die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis sowie gleichzeitige Unterzeichnung der Einzugsermächtigung für die Beitragszahlung, entscheidet der Vorstand über die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Aktive Mitglieder müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Ausnahmen zu der genannten Festsetzung betreffen Minderjährige, von denen mindestens ein Sorgeberechtigter Mitglied in der Narrenzunft ist. Bei Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren ist zusätzlich eine Einverständniserklärung der Eltern erforderlich.
- d) Ehrenmitglieder – Ehrenzunfräte: In Anerkennung besonderer Verdienste um die Interessendorfer Fasnet kann die Vorstandschaft Ehrenmitglieder ernennen. Gegenüber der Mitgliederversammlung besteht eine Informationspflicht.

§ 5b Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft bei der NZU erlischt durch:
- a. Auflösung der NZU nach § 13
 - b. freiwilliger Austritt
 - c. Ausschluss
 - d. Tod des Mitglieds

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt gleichzeitig jeglicher Anspruch an den Verein.

- b) Der Austritt aus der NZU steht jedem Mitglied zum Schluss des Geschäftsjahres jederzeit frei. Die Kündigung muss jedoch bis spätestens 01.04. schriftlich erfolgen. Eine Kündigung nach diesem Termin ist unwirksam.

- c) Verstößt ein Mitglied gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder schadet durch sein Verhalten dem Ansehen der NZU, so kann es von der NZU ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet der Narrenrat.
- d) Ausscheidende Mitglieder haben das in ihrem Besitz befindliche Eigentum der NZU unverzüglich zurückzugeben (Wappen, Laufnummer, usw).

§ 6 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand oder dessen Stellvertreter durch eine öffentliche Bekanntmachung, mindestens 14 Tage vor deren Termin, einzuberufen. Es handelt sich dabei um die Jahreshauptversammlung zur Eröffnung des neuen Geschäftsjahres, die im Mai stattfinden soll. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Narrenrat eingehen. Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung ist für die Mitglieder verpflichtend.
- b) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn 1/10 aller Mitglieder die Einberufung gem. § 37 BGB, mit schriftlicher Angabe der Gründe an den Narrenrat, verlangen.
- c) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den stellvertretenden Vorstand, Schriftführer und Kassier in einer geheimen Einzelwahl, die verschiedenen Beisitzer in einer geheimen Listenwahl. Bei den Wahlen ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.
- d) Die Mitgliederversammlung wählt den Narrenrat auf die Dauer von zwei Jahren. Vorschläge und Anträge zur Wahl des Narrenrats müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Narrenrat eingehen. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Narrenrat rückt automatisch das Mitglied nach, welches bei der letzten Wahl die höchste Stimmenzahl hatte. Ausgenommen sind der Vorstand, der stellvertretende Vorstand Schriftführer und Kassierer. Diese Personen müssen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Verein neu gewählt werden.
- e) In der Mitgliederversammlung ist vom Narrenrat ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- f) Der Schriftführer hat von allen Mitgliederversammlungen und deren Beschlüssen ein Protokoll zu führen, welches von ihm zu beurkunden ist.

§ 7 Der Narrenrat

Besteht aus:

- a) Dem Vorstand
- b) Dem stellvertretenden Vorstand
- c) Dem Schriftführer
- d) Dem Kassier
- e) Sieben Beisitzern

Mindestens zehn der elf Narrenräte müssen aktive Mitglieder sein. Dem Narrenrat obliegt die Vereinsführung während des gesamten Geschäftsjahres im Sinne von § 64 bis § 70 BGB. Er hat zwei Kassenprüfer zu beauftragen, die dem Narrenrat nicht angehören dürfen.

- a) Der Vorstand hat die Sitzungen des Narrenrats einzuberufen und zu leiten. Außerdem nimmt er Einladungen anderer Vereine an und unterbreitet sie dem Narrenrat, welcher über die Teilnahme abstimmt.
- b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstand und dessen Stellvertreter. Jeder dieser Personen ist allein vertretungsberechtigt.
- c) Der Schriftführer erledigt sämtlichen laufenden Schriftverkehr. Er hat bei allen Vorstandssitzungen Protokoll zu führen, welches von ihm beurkundet werden muss. Außerdem ist er für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Hierunter fällt:
 - a. Veröffentlichung des Narrenfahrplans
 - b. Aufgabe von Anzeigen in Zeitungen über die Aktivitäten des Vereins
 - c. Berichterstattung in Zeitungen etc.
- d) Der Kassier verwaltet das Vermögen der NZU. Er führt das Kassenbuch und erstellt die Jahresbilanz. Er hat die Einnahmen und Ausgaben zu vollziehen.
- e) Den sieben Beisitzern können vom Vorstand Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Fasnet ganz oder teilweise übertragen werden.

3. Sonstige Bestimmungen

§ 9 Narrenfiguren

Folgende Narrenfiguren und der Narrenruf „Wa hot brennt? - Burg hot brennt!“ sind Bestandteil der Narrenzunft Burgwächter Unteressendorf e.V.:

- a) Burgwächter
- b) Bauraweiß
- c) Truchsess Georg von Waldburg III

Bemerkungen zu den einzelnen Narrenfiguren:

- a) Die Narrenfigur Burgwächter ist die dominierende und dem Verein den Namen gebende Narrenfigur. Einzelheiten dazu siehe in der Häs- und Maskenordnung Nr. 5.1.
- b) Das Bauraweiß ist eine Untergruppe. Einzelheiten dazu siehe in der Häs- und Maskenordnung Nr. 5.2.
- c) Truchsess Georg von Waldburg III ist eine Einzelfigur. Einzelheiten dazu siehe in der Häs- und Maskenordnung Nr. 5.3.
- d) Alle 3 Narrenfiguren befinden sich im Eigentum des Vereins.
- e) Das Urheberrecht aller 3 Narrenfiguren in Bezug auf Häser und Masken, befindet sich im Eigentum des Vereins.
- f) Alle drei Narrenfiguren sind untrennbar miteinander verbunden und als Einheit zu sehen. Eine Trennung von einer oder mehreren ist nicht möglich.
- g) Eine detaillierte Häs- und Maskenbeschreibung der Narrenfiguren Burgwächter, dem Bauraweiß und dem Truchsess Georg von Waldburg III, befindet sich im Archiv des Vereins.

§ 10 Vereinsvermögen

Das Sachvermögen wird von einem als Häsward eingesetzten Narrenrat verwaltet. Dieser hat für die ordnungsgemäße Lagerung, pflegliche Behandlung und notwendige Ergänzungen oder Reparaturen zu sorgen. Die Vermögensgegenstände der NZU sind in einem Inventarverzeichnis nachzuweisen.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.05. und endet am 30.04. des Folgejahres.

§ 12 Finanzierung

Die Kosten des Vereins werden gedeckt durch die Einnahmen von Veranstaltungen und Beiträgen von aktiven und passiven Mitgliedern, sowie durch Spenden. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils spätestens Ende Dezember zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung wird in der Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit der versammelten Mitglieder beschlossen.

§ 14 Auflösung der NZU

- a) Die Auflösung der NZU kann in der Mitgliederversammlung durch 2/3 der versammelten Mitglieder beschlossen werden.
- b) Bei Auflösung der NZU verzichtet jedes Mitglied auf jegliche Ansprüche gegenüber der NZU. Dasselbe gilt bei Austritt, Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds.

§ 15 Schlussbestimmungen

Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften des § 21 bis § 79 BGB. Für aktive Mitglieder ist die Häs- und Maskenordnung Teil der Satzung.

§ 16 Verabschiedung / Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung der Narrenzunft Burgwächter Unteressendorf e. V. wurde am 18.05.2014 verlesen und angenommen. Sie ist gültig mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Biberach.